

Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

„If you are parent in one country, you are parent in every country“ – das forderte Kommissionspräsidentin *von der Leyen* in ihrer State of the Union-Ansprache 2020. Die Realität in der Europäischen Union ist von diesem Ideal aber weit entfernt.

Daher legte die Kommission nun einen Vorschlag für eine [umfassende Verordnung zum Internationalen Abstammungsrecht](#) (COM(2022) 695 final) vor.

Grundsätzlich verdient der Verordnungsentwurf Unterstützung: Wird eine gleichgeschlechtliche Elternschaft (Co-Mutterschaft) in einem Mitgliedstaat begründet, wären alle anderen Mitgliedstaaten verpflichtet, diesen Status anzuerkennen. Doch leider wird der Entwurf der Komplexität des Internationalen Abstammungsrechts noch nicht gerecht. **Auch für traditionelle Familienformen** weisen die Abstammungsregeln rechtsvergleichend nach wie vor markante Unterschiede auf, die in der Praxis nicht selten zu gravierenden Schwierigkeiten führen (vgl. nur [Franck, FamRZ 2020, 307 ff.](#)). So ist es zwar ein innovativer und überzeugender Ausgangspunkt, wenn der Verordnungsentwurf das Recht des Staates für anwendbar erklärt, in dem die „gebärende Person“ zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Doch kann – um nur einen Kritikpunkt zu nennen – diese Grundregel nur für die **Eltern-Kind-Zuordnung im Zeitpunkt der Geburt** gelten, aber nicht mehr viele Jahre später, wenn Mutter und Kind ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Staat verlagert haben oder ein Kind – etwa als Volljähriger – seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht mehr mit der Mutter teilt.

Die von Art. 81 Abs. 3 AEUV in Fragen des Familienrechts geforderte einhellige Zustimmung aller Mitgliedstaaten wird der Verordnungsentwurf angesichts der politischen Vorbehalte in manchen Mitgliedstaaten sicherlich nicht erreichen. Aber auch als Instrument verstärkter Zusammenarbeit unter den „willigen“ Staaten (wie die Rom III-VO oder die EuGüVO) wäre er nur dann geeignet, wenn er einer **grundlegenden und weitreichenden Überarbeitung** unterzogen würde. Daran lohnt es sich zu arbeiten, denn eine brauchbare Grundlage wird durch den vorgelegten Entwurf durchaus geschaffen. Es wäre sehr bedauerlich, wenn dieser Vorstoß der Kommission ein bloßes politisches Bekenntnis zur Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Elternschaft bliebe.

Prof. Dr. Tobias *Helms*, Marburg
Mitherausgeber der FamRZ

NEU

Internationales Normgefüge? Sicher mit Henrich.

GIESE
KING

Weiter →



Nachrichtenübersicht: _____

Übersicht: FamRZ-Artikel zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Fiktive Namen für EuGH-Entscheidungen

BGH: Neue Besetzung des XII. Zivilsenats

EuGH: Hinterbliebenenpension nach Tod des Lebenspartners

BGH: Rechtsmittel gegen Entscheidung im vereinfachten Unterhaltsverfahren

BayVGH: Wohnungsdurchsuchung bei Vollstreckung der Kindesherausgabe

Aus dem Heft: Umgang mit Großeltern und Geschwistern als gesetzliches Recht des Kindes

Podcast: Reform des Betreuungsrechts
Neue Folge von "familiensachen" mit Barbara *Dannhäuser*
JETZT ANHÖREN

Übersicht: FamRZ-Artikel zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Am 1.1.2023 trat das am 4.5.2021 verkündete Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft. Auf famrz.de finden Sie eine Zusammenstellung aller Beiträge, die zur Reform in der FamRZ erschienen sind.

[mehr](#)

Fiktive Namen für EuGH-Entscheidungen

Der EuGH gab bekannt, dass bestimmten Verfahren ab sofort mit Hilfe eines IT-basierten Generators fiktive Namen zugeordnet werden. Dies solle dazu dienen, anonym geführte Verfahren leichter zu identifizieren.

[mehr](#)

BGH: Neue Besetzung des XII. Zivilsenats

Nachdem der Vorsitzende Richter am BGH Joachim Dose, der den Senat lange Jahre geleitet hat, im Oktober in den Ruhestand trat, gibt es nun personelle Veränderung im XII. ZS.

[mehr](#)

***EuGH*: Hinterbliebenenpension nach Tod des Lebenspartners**

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *EuGH*-Urteil v. 8.12.2022 – Rs. C-731/21. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2023, Heft 3.

[mehr](#)

***BGH*: Rechtsmittel gegen Entscheidung im vereinfachten Unterhaltsverfahren**

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 12.10.2022 – XII ZB 450/21. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2023, Heft 3.

[mehr](#)

***BayVGH*: Wohnungsdurchsuchung bei Vollstreckung der Kindesherausgabe**

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BayVGH*-Beschluss v. 10.10.2022 – 10 B 22.798. Die Entscheidung mit einer Anmerkung von Stephan *Hammer* wird veröffentlicht in FamRZ 2023, Heft 3.

[mehr](#)

Aus dem Heft: Das neue Bild der rechtlichen Betreuung und das Freiheitsproblem

Das zum 1.1.2023 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts hat die Strukturen des deutschen Betreuungsrechts verändert. Dieter *Schwab* erörtert in seinem Beitrag einige mit dem neuen Konzept verbundene Grundfragen.

[mehr](#)

[Inhaltsverzeichnis der aktuellen FamRZ ansehen](#)

NEU

Für alle Fälle.

GIESE KING

Weiter →

FamRZ-Buch
Frank/Döbereiner
Nachlassfälle
mit
Auslandsbezug
2. Auflage

Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner GieseKing GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@giesecking-verlag.de

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

Dr.-Gessler-Straße 20
93051 Regensburg
Tel.: 0941 - 920 33 0
Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#) | [Email im Browser ansehen](#)